Information nach FernFinG

Starbike GmbH
(die "Projektgesellschaft")

(Stand 20.03.2020)

Übersicht

A. Informationen über die Projektgesellschaft
B. Informationen über den Nachrangdarlehensvertrag

A. Informationen über die Projektgesellschaft

Projektgesellschaft
Starbike GmbH
Bruno-Marek-Allee 11, 1020 Wien

Firmensitz: Wien
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Firmenbuchnummer: FN 297752x

Kammer / Berufsverband:
Wirtschaftskammer Wien;
LI Mechatroniker (Fahrradtechnik)
Straße der Wiener Wirtschaft 1, 1020 Wien
Internet: http://www.wko.at

Gesetzliche Vertreter:
Knoll Michael, geb. 12.11.1984
Tolksdorf Martin, geb. 10.06.1965

Geschäftstätigkeit der Projektgesellschaft ist der Handel mit Waren aller Art, insbesondere Fahrrädern und Fahrradtechnik.

B. Informationen über den Nachrangdarlehensvertrag

1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Projektgesellschaft lädt Crowd-Investoren ein, ein Angebot zur Annahme eines Nachrangdarlehens an die Projektgesellschaft zu legen; die Darlehen sind qualifiziert nachrangig gemäß § 67 Abs 3 Insolvenzordnung (das "**Nachrangdarlehen**"). Die Nachrangdarlehen werden in einer finanziellen Ausnahmesituation der Projektgesellschaft, die als Folge der weltweiten COVID-19 Pandemie eingetreten ist, begeben. Die Bedingungen der Nachrangdarlehen, insbesondere die Verzinsung, sind daher für die Gesellschaft bewusst besonders günstig und sollen der Gesellschaft eine Chance geben, die weltweite Gesundheitskrise finanziell zu überstehen. Die Umsetzung des Angebotsprozesses wird über die von der CONDA Crowdinvesting Austria GmbH zur Verfügung gestellte Plattform (die „**Website**“) abgewickelt. Die Informationen werden von der Projektgesellschaft selbst verwaltet und bereitgestellt.

Auf der Plattform können die interessierten Crowd-Investoren ab einem Minimalbetrag von EUR 100,00 oder einem Vielfachen hiervon bis zu einem Maximalbetrag von EUR 5.000,00 in der Form von partiarischen Nachrangdarlehen investieren (in manchen Fällen sind auch höhere Beträge möglich). Die Zeichnungsfrist läuft bis 30.04.2020 (eine Verkürzung oder Verlängerung um bis zu zwei Monate ist möglich). Der Mindestbetrag, der durch Crowd-Investoren bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist insgesamt aufgebracht werden muss, beträgt EUR 30.000,00 ("**Funding-Schwelle**"). Der Höchstbetrag ("**Funding Limit**") beträgt EUR 150.000,00. Laufzeitende des Nachrangdarlehens ist der 31.03.2025. Der Darlehensbetrag wird während der Laufzeit mit einem Basiszinssatz von 8,0% p.a. (30/360) verzinst. Dieser Basiszins wird von der Projektgesellschaft in Form von Wertgutscheinen für Waren und Dienstleistungen der Projektgesellschaft geleistet. Zusätzlich zum Basiszinssatz wird der Darlehensbetrag mit einem Bonuszinssatz von 4,0% p.a. (30/360) verzinst, wenn der Umsatz der Projektgesellschaft gem. §§ 231 Abs 2 Z 1 bzw. 231 Abs 3 Z 1 UGB (österreichisches Unternehmensgesetzbuch) im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr: EUR 1.070.000,00 oder mehr beträgt. Auch der Bonuszinssatz wird, sofern dieser anfällt, in Form von Wertgutscheinen geleistet.

Voraussetzungen für Zinsleistungen und Rückzahlungen an den Crowd-Investor durch die Projektgesellschaft sind ein positives Eigenkapital der Projektgesellschaft sowie, dass die Auszahlung keine Insolvenz der Projektgesellschaft bewirken würde.

Die Projektgesellschaft verwendet die von den Crowd-Investoren zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für Aufwendungen ihrer unmittelbaren operativen Geschäftstätigkeit. Darlehen werden insbesondere für jene Maßnahmen verwendet, die zur mittelfristigen Aufrechterhaltung des Betriebes der Gesellschaft notwendig sind (beispielsweise Lohn- oder Gehaltszahlungen, Miet- oder Leasingleistungen, Versicherungsbeiträge, Lieferantenverbindlichkeiten, vergleichbare sonstige Aufwendungen).

2. Darlehensbetrag

Die Mindestinvestitionssumme beträgt EUR 100,00 oder ein Vielfaches hiervon bis zu einem Maximalbetrag von EUR 5.000,00 (in manchen Fällen sind auch höhere Beträge möglich).

3. Weitere vom Crowd-Investor zu zahlende Steuern und Kosten (für Privatpersonen in Österreich)

Zeichnung: Für die Zeichnung über die Plattform werden dem Crowd-Investor keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

Steuern: Die Angaben unterliegen der Annahme, dass der Investor in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Österreichisches Crowdinvesting Projekt: Die Zinsen sind in der Einkommensteuererklärung unter dem Punkt Kapitalvermögen anzugeben (0 % - 55 % Einkommensteuer). Wurde bis jetzt noch keine Einkommensteuererklärung abgegeben (nur Einkünfte aus einem Angestelltenverhältnis), so muss dann eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden, wenn weitere Einkünfte (inkl. der Zinsen und dem Wertsteigerungsbonus) in einem Jahr den Betrag von EUR 730,00 übersteigen (Freibetrag).

Freibetrag gem. § 41 (1) Z. 1 EStG:
Als österreichischer Investor können Sie neben einem Angestelltenverhältnis bis zu EUR 730,00 (Zinsen und weitere Einkünfte) dazu verdienen, ohne eine Einkommensteuererklärung abgeben zu müssen. Die Einkünfte sind daher bis EUR 730,00 steuerfrei.

Übertragung eines partiarischen Nachrangdarlehens: Der Gewinn im Rahmen der Übertragung unterliegt der österreichischen Einkommensteuer. Verluste können nur mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgeglichen werden, soweit auf diese nicht der Sondersteuersatz anzuwenden ist. Der Verkauf unterliegt einer Zessionsgebühr von 0,8 % vom Verkaufswert und ist an das Finanzamt abzuführen.

4. Risikohinweise

Die Investition bringt nicht nur Chancen und Gewinnmöglichkeiten, sondern auch zahlreiche Risiken mit sich. Insbesondere ist die weitere geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft unklar. Zudem können keine belastbaren Aussagen über die Entwicklung des Marktes, in dem die Gesellschaft tätig ist, getroffen werden. Etwaige erwirtschaftete Erträge in der Vergangenheit stellen keinen Indikator für künftige Erträge dar. Auszahlungsansprüche des Crowd-Investors sind außerdem qualifiziert nachrangig, was bedeutet, dass Forderungen aus diesem Darlehen nur dann bedient werden, wenn das Eigenkapital der Projektgesellschaft positiv ist und wenn eine Auszahlung nicht zu einer Insolvenz der Projektgesellschaft führt. Im Falle der Insolvenz der Projektgesellschaft bestehen diese Ansprüche erst nach Befriedigung aller vorrangigen Gläubiger. Es ist deshalb davon auszugehen, dass das Risiko eines TOTALVERLUSTES des investierten Kapitals hoch bis sehr hoch ist. Es kommen insbesondere die folgenden Risiken zum Tragen:

Nachrangigkeit der Veranlagung: Die Veranlagung ist qualifiziert nachrangig, das bedeutet, dass Forderungen des Anlegers im Fall der Liquidation oder der Insolvenz der Projektgesellschaft erst nach den Forderungen aller nicht qualifiziert nachrangigen Gläubiger bedient werden. Zahlungen aus der Veranlagung (Laufende Verzinsung, Tilgung, Bonuszahlung) werden von der Projektgesellschaft außerdem nur soweit durchgeführt, soweit sie keine Insolvenz der Projektgesellschaft bewirken und zu keinem Insolvenzgrund führen.

Insolvenzrisiko: Darunter versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit der Projektgesellschaft. Zahlungsunfähigkeit der Projektgesellschaft führt regelmäßig zu einem Totalverlust. Es gibt keine wie bei Bankeinlagen übliche Einlagensicherung oder sonstige Entschädigungseinrichtung.

Geschäftsrisiko: Der Anleger nimmt mit seinem eingezahlten Kapital an dem unternehmerischen Geschäftsrisiko teil. Der wirtschaftliche Erfolg der Projektgesellschaft und damit auch der Erfolg der

Veranlagung kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Aussagen und Einschätzungen über die zukünftige Geschäftsentwicklung können unzutreffend werden. Die Projektgesellschaft kann Höhe und Zeitpunkt von Zu- und Abflüssen nicht zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des jeweiligen Marktes. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Projektgesellschaft haben.

Besonderes Risiko bei Fremdfinanzierung des Erwerbs: Nutzt der Anleger Fremdfinanzierung zum Erwerb der Veranlagung, ist er generell einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Die aufgenommene Fremdfinanzierung muss, unabhängig vom Erfolg der Veranlagung, zurückgeführt werden. Das kann für solche Anleger besonders nachteilige Folgen haben, bis hin zur persönlichen Insolvenz. Kosten der Fremdfinanzierung schmälern außerdem den Ertrag und damit die Gewinnchancen ganz erheblich. Insbesondere Privatpersonen ist von fremdfinanzierten Investitionen dringend abzuraten.

Totalverlustrisiko / Maximales Risiko: Darunter versteht man das Risiko, dass ein Investment vollständig wertlos wird. Das Risiko des Totalverlustes bei Einzelinvestments ohne Risikostreuung ist entsprechend höher. Über das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals hinaus können Anleger bei besonderen persönlichen Vermögensverhältnisse (z.B. Fremdfinanzierung des Erwerbs der Veranlagung) zusätzliche Vermögensnachteile treffen, was im schlimmsten Fall zum Maximalrisiko, der persönlichen Insolvenz, führen kann.

Malversationsrisiko: Darunter ist das Risiko zu verstehen, dass es bei der Projektgesellschaft zu strafbaren Handlungen von Mitarbeitern/Organen kommt. Diese können nie ausgeschlossen werden. Malversationen können die Projektgesellschaft mittelbar oder unmittelbar schädigen und auch zur Insolvenz der Projektgesellschaft führen.

Klumpenrisiko: Darunter versteht man jenes Risiko, das entsteht, wenn ein Anleger keine oder nur eine geringe Streuung des Portfolios vornimmt. Von einem Investment in nur wenige Titel ist daher abzuraten.

Erschwerte Übertragbarkeit: Darunter ist zu verstehen, dass Veranlagungen wie diese nur unter besonderen Bedingungen übertragbar sind und dass es in der Regel keinen geregelten Zweitmarkt oder Kurswert gibt.

5. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis zur Mitteilung von Änderungen.

6. Zahlung und Erfüllung der Verträge, weitere Vertragsbedingungen

Durch die Auswahl eines Betrages auf der Webseite, den der Crowd-Investor in Form des Nachrangdarlehens investieren will, und entsprechender Bestätigung durch Anklicken des „Bestätigen“-Buttons auf der Website, auf der sich der Crowd-Investor zuvor registriert hat, gibt der Crowd-Investor ein Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages zur Gewährung eines Nachrangdarlehens gemäß den Bestimmungen des Darlehensvertrages ab. Alternativ kann das Angebot auf Abschluss eines Darlehensvertrages auch schriftlich durch Übersendung eines Zeichnungsscheins an die Geschäftsadresse der Projektgesellschaft oder durch Übergabe des Zeichnungsscheins an die Projektgesellschaft abgegeben werden. Der Darlehensbetrag ist vom Crowd-Investor bei Stellung seines Angebots schuldbefreiend auf das auf der Website angegebene Konto der Projektgesellschaft zu zahlen.

Eine Annahme des Angebots eines Crowd-Investors auf Abschluss des Nachrangdarlehens durch die Projektgesellschaft erfolgt durch Übermittlung einer E-Mail an die vom Crowd-Investor bei Registrierung auf der Website oder auf dem Zeichnungsschein bekanntgegebene E-Mail Adresse. Gibt der Crowd-Investor keine E-Mail Adresse bekannt, können Darlehensangebote auch durch Übermittlung der Annahme an die vom Crowd-Investor angegebene Postadresse angenommen werden. Die Projektgesellschaft behält sich auch die Ablehnung einzelner Angebote von Crowd-Investoren ohne weitere Gründe vor. Crowd-Investoren, deren Angebote abgelehnt werden, erhalten kein Email zur Annahme ihres Angebots und werden, nach Möglichkeit, gesondert per Email oder durch Postsendung verständigt.

Die Zustellung von Zinsen in Wertgutscheinen erfolgt durch die postalische oder elektronische Übermittlung der Gutscheine an die Adresse oder E-Mail Adresse des Crowd-Investors, die dieser im Rahmen seiner

Registrierung auf der Website oder im Zeichnungsschein bekanntgegeben hat. Die Rückzahlung des Darlehensbetrages erfolgt auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website oder im Zeichnungsschein bekanntgegebene Bankkonto. Die Adresse, die E-Mail Adresse und das Bankkonto des Crowd-Investors können von diesem auf der Website aktualisiert werden. Jegliche Übermittlung oder Zahlung der Projektgesellschaft auf das vom Crowd-Investor auf der Website registrierte (und jeweils aktualisierte) Bankkonto und jede Übermittlung an seine registrierte (und jeweils aktualisierte) Adresse oder E-Mail Adresse hat für die Projektgesellschaft schuldbefreiende Wirkung.

7. Kosten für Fernkommunikation

Für die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln werden dem Crowd-Investor keine gesonderten Kosten in Rechnung gestellt.

8. Rücktrittsrechte

Ist der Crowd-Investor ein Verbraucher, hat er das Recht, vom Darlehensvertrag innerhalb von vierzehn Tagen ab dem Tag des Vertragsabschlusses (Annahme durch die Projektgesellschaft) zurückzutreten. Die Rücktrittserklärung ist an die Projektgesellschaft, Starbike GmbH, Bruno-Marek-Allee 11, 1020 Wien zu richten. Macht der Crowd-Investor von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, hat die Projektgesellschaft innerhalb von 10 Werktagen ab Zugang der Rücktrittserklärung den Darlehensbetrag an den Crowd-Investor zurückzuzahlen. Der Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass durch Rücktritte von Crowd-Investoren der Gesamtdarlehensbetrag unter die Funding Schwelle fällt; diesfalls hat die Projektgesellschaft keine Zinsen zu zahlen.

9. Erklärungen und Mitteilungen

Erklärungen und Mitteilungen im Verhältnis zwischen Projektgesellschaft und Crowd-Investor haben schriftlich (per eingeschriebenem Brief oder E-Mail) zu erfolgen. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann der Crowd-Investor Erklärungen und Mitteilungen an die Projektgesellschaft auch über die Online-Plattform abgeben.

Erklärungen und Mitteilungen an die Projektgesellschaft sind an folgende Adresse zu richten:
Starbike GmbH, Bruno-Marek-Allee 11, 1020 Wien

10. Mindestlaufzeit der Verträge, vertragliche Kündigungsregelungen

Der Crowd-Investor gewährt der Projektgesellschaft ein Nachrangdarlehen. Das Nachrangdarlehen hat eine Laufzeit von 5 Jahren. Die Rückzahlung des Darlehensbetrages an den Crowd-Investor erfolgt planmäßig ab dem 31.03.2023 in fünf gleich großen Halbjahresraten jeweils zum 31.03. und 30.09. eines Jahres bis zum Ende der Laufzeit am 31.03.2025 auf das vom Crowd-Investor im Rahmen seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebene Bankkonto (oder eines anderen vom Crowd-Investor mittels Aktualisierung seiner Registrierung auf der Website bekanntgegebenen Kontos).

Eine ordentliche Kündigungsmöglichkeit (das heißt: Kündigung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes) während der Vertragslaufzeit ist für den Crowd-Investor nicht möglich.

Die Projektgesellschaft kann den Darlehensbetrag an einem Tilgungstermin vor Laufzeitende vollständig zurückzahlen, wenn sie dem Crowd-Investor mit einer Bonuszahlung zumindest eine Gesamtverzinsung von 12% p.a. (30/360) sichert.

11. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Der Darlehensvertrag unterliegt österreichischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Projektgesellschaft.

12. Vertragssprache und Sprache für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages

Die Vertragsbedingungen und Informationen stehen in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation mit dem Crowd-Investor während der Laufzeit der genannten Vertragsverhältnisse wird in Deutsch geführt.